

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24.09.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### Begründung

Mit der Petition soll die Einrichtung einer technischen Schnittstelle zur Überprüfung europaweiter Mehrwertsteuer-Identifikationsnummern erreicht werden, die 24 Stunden verfügbar sind.

Zur Begründung wird ausgeführt, seit der Neuregelung der Mehrwertsteuerregeln zum 1. Januar 2015 hätten sich Änderungen für Online-Verkäufe innerhalb der Europäischen Union (EU) ergeben, welche die Abführung der Vorsteuern bei europäischen Käufern an auswärtige Finanzbehörden betreffen. Werde von einem auswärtigen Kunden seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer angegeben, müsse es einem Online-Unternehmen unverzüglich möglich sein, deren Validität zu überprüfen. Gegenwärtig erfolgten die Umsatzsteuer-Identifikationsnummern der einzelnen Mitgliedstaaten trotz vorgenommener Vereinheitlichungen innerhalb der EU noch jeweils eigenen Bauprinzipien.

Weiterhin sei festzuhalten, dass das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) eine technische Schnittstelle zur Überprüfung ausländischer Umsatzsteuer-Identifikationsnummern anbiete. Über diese Schnittstelle könne man sich täglich in der Zeit zwischen 5.00 Uhr und 23.00 Uhr die Gültigkeit einer ausländischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bestätigen lassen. Diese Regelung sei für Online-Dienste, die für gewöhnlich 24 Stunden operierten, nicht praktikabel. Darüber hinaus werde von Schwierigkeiten bei den Umsatzsteuer-Identifikationsnummern aus der Slowakei und Lettland berichtet. Wenn es nicht einmal einer Bundesbehörde gelinge, die formale Gültigkeit einer derartigen Nummer zu bestätigen, sei es erst Recht nicht zumutbar, dieses von Unternehmen zu erwarten.

Angesichts dessen, wird vorgeschlagen, kurzfristig eine technische Schnittstelle zur Überprüfung der formalen Gültigkeit von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern aller EU-Staaten rund um die Uhr bereit zu stellen, um so die Möglichkeit einer kostenfreien technischen Zertifizierung von Abrechnungssoftware zu eröffnen und mittelfristig auf eine europäische Harmonisierung des Formats hinzuwirken. Darüber hinaus sollten auch technische Verfahren zur qualifizierten Überprüfung geschaffen werden.

Zu den Einzelheiten des Vorbringens wird auf die mit der Petition eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe ist auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht worden. Es gingen 53 Mitzeichnungen, jedoch keine Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Gesichtspunkte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss stellt zunächst grundsätzlich fest, dass nach § 18e Umsatzsteuergesetz (UStG) in Deutschland das BZSt auf Anfrage von Unternehmen im Sinne des § 2 UStG die Gültigkeit einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bestätigt sowie den Namen und die Anschrift einer Person, der die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer von einem anderen Mitgliedsstaat erteilt wurde, ebenfalls mitteilt. Die Anfrage kann schriftlich, telefonisch oder über das Internet erfolgen.

Anfragen über das Internet können täglich in der Zeit zwischen von 5.00 Uhr bis 23.00 Uhr durchgeführt werden. Eine Ausweitung dieses Dienstes auf einen 24-Stunden-Betrieb ist aus technischen Gründen nicht möglich. Grund hierfür ist die Abschaltung der Anwendung ab 23.00 Uhr für die Durchführung notwendiger Updates. Die Zeiten, in denen keine Online-Abfragen über die Anwendung erfolgen können, werden auf ein zumutbares Minimum reduziert.

Weiterhin merkt der Petitionsausschuss an, dass es ergänzend zum Bestätigungsverfahren über das Internet bereits jetzt eine Alternative gibt, die sich vor allem an Unternehmer mit vielen Bestätigungsanfragen richtet. Dabei wird über eine sogenannte XML-RPC-Schnittstelle dem Unternehmer die Möglichkeit gegeben, die Prüfung von ausländischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummern in die eigenen Softwaresysteme einzubinden und die Umsatzsteuer-Identifikationsnummern automatisiert abzufragen. Die Einbindung der XML-RPC-Schnittstelle muss durch das Unternehmen in Eigenregie erfolgen. Das BZSt kann entsprechende Programme oder

gar Programmierleistungen für einzelne Unternehmen nicht zur Verfügung stellen. Hinsichtlich der zeitlichen Verfügbarkeit sind auch hier die o. g. Einschränkungen zu berücksichtigen. Die vom Petenten dargestellte Gefahr der fehlerhaften Implementierungen der Schnittstelle durch den die Schnittstelle nutzenden Unternehmer wird jedoch nicht gesehen. Entsprechende Rückmeldungen von Unternehmern, die die Schnittstelle bereits nutzen, sind nicht bekannt.

Ferner ist festzuhalten, dass die vom Petenten angesprochenen Störungen bei der Abfrage ausländischer Umsatzsteuer-Identifikationsnummern außerhalb des Einflussbereiches der BZSt liegen. Die angefragten Datensätze werden direkt und automatisch mit den Datenbanken des jeweiligen EU-Mitgliedstaates abgeglichen. Die Verfügbarkeit der Datenbanken der anderen EU-Mitgliedsstaaten kann von Deutschland aus nicht beeinflusst werden. Regelmäßig beschränken sich die technisch bedingten Ausfälle der Datenbanken in den anderen Mitgliedsstaaten auf einen kurzen Zeitraum. Das BZSt informiert zeitnah auf seiner Homepage über aktuell auftretende Probleme bei der Abfrage von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern anderer EU-Mitgliedsstaaten.

Weiterhin äußert der Petitionsausschuss die Überzeugung, dass die Vergabe nationaler Umsatzsteuer-Identifikationsnummern und das Vorhalten nationaler Datenbanken der Kompetenzverteilung zwischen EU-Ebene und nationaler Ebene Rechnung trägt. Eine einheitliche europäische Datenbank und einheitlich aufgebaute europäische Umsatzsteuer-Identifikationsnummern erscheinen nicht notwendig. Außerdem ist festzuhalten, dass es hierfür keine Rechtsgrundlage gibt.

Nach dem Dargelegten kann der Petitionsausschuss mithin nicht in Aussicht stellen, weitergehend im Sinne des vorgetragenen Anliegens tätig zu werden. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.